

Stand: Oktober 2003

## Hinweise zum Staatsexamen – Englisch

### KOMMENTIERTER AUSZUG AUS DER PRÜFUNGSORDNUNG

(Die Prüfungsordnungen finden Sie im Internet unter: <http://www.km-bw.de/servlet/PB/-s/1f7tgi216w2xz68fg2hlg5us51gsunt7/menu/1189461/index.html?ROOT=1180555>)

### Englisch – Hauptfach (S. 13-16)

#### 1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Latinum oder Kenntnis einer der folgenden europäischen Fremdsprachen: Französisch, Italienisch, Spanisch.  
Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis entsprechender Kenntnisse zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an:  
[Anmerkung: alle Scheine müssen benotet sein]
  - 1.2.1 sprachpraktischen Übungen im Grundstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins I (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)  
[Anmerkung 1: = 3 sprachpraktische Scheine aus dem Grundstudium]  
[Anmerkung 2: Essay Writing-Scheine gelten als sprachpraktische Scheine]
  - 1.2.2 sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins II (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)  
[Anmerkung: = 3 sprachpraktische Scheine aus dem Hauptstudium]
- 1.2.3 2 sprachwissenschaftlichen und 2 literaturwissenschaftlichen Proseminaren
- 1.2.4 1 sprachwissenschaftlichen und 1 literaturwissenschaftlichen Hauptseminar  
[Anmerkung: der Besuch eines 2. HS im schriftlichen Prüfungsfach wird empfohlen]
- 1.2.5 2 landeskundlichen Lehrveranstaltungen zur englischsprachigen Welt, davon mindestens 1 über Großbritannien oder die Vereinigten Staaten von Amerika, aus 2 verschiedenen Gebieten (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)  
[Anmerkung: "aus 2 verschiedenen Gebieten" ist nicht geografisch zu verstehen, sondern inhaltlich]
- 1.2.6 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung

1.2.7 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

1.3 Ein mindestens dreimonatiger zusammenhängender Aufenthalt im englischen Sprachgebiet wird erwartet.

#### 2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Sprachbeherrschung  
Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache: Sicherheit in Lautbildung, Intonation und Betonung; Umfangreicher aktiver Wortschatz. Fähigkeit zur Umschrift englischer Wörter und Sätze nach den Regeln der International Phonetic Association. Sicherheit in Grammatik, Stilistik (Sprachebenen) und Idiomatik. Aus praktischen Gründen soll sich die Aussprache an der "Received Pronunciation" oder dem "General American" orientieren. Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen
- 2.2 Sprachwissenschaft
  - 2.2.1 Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit, sie auf mindestens 1 für den Unterricht bedeutsamen Prüfungsgebiet der heutigen englischen Sprache (z.B. Wortbildung, Syntax des Verbs) anzuwenden. Kenntnis der Hauptelemente des heutigen Sprachsystems, vor allem in den Bereichen Phonetik, Phonologie; Morphologie; Wortbildung; Syntax; Semantik, Lexikologie; Textkonstitution; Pragmatik; Stilistik und Idiomatik. Kenntnis insbesondere der für den Unterricht bedeutsamen sprachwissenschaftlichen Grundlagen
  - 2.2.2 Kenntnis der wichtigsten strukturellen Veränderungen der englischen Sprache im Lauf ihrer Geschichte; Kenntnis der Hauptunterschiede zwischen britischem und amerikanischem Englisch
- 2.3 Literaturwissenschaft
  - 2.3.1 Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller (ggf. medienpezifischer), sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren und die angewandten Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen
  - 2.3.2 Überblick über die Epochen der englischen und amerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache. Vertiefte Kenntnis von mindestens 2 größeren Prüfungsgebieten verschiedener Art: 1 größerer Zeitabschnitt bzw. 1 Epoche (z.B. elisabethanische Zeit, Romantik, amerikanische Literatur der Kolonialzeit) oder 1 literarische Hauptgattung in angemessener zeitlicher Eingrenzung (z.B. Lyrik der englischen Romantik, das zeitgenössische amerikanische Drama) oder 1 themenorientierter Querschnitt (z.B. die Rolle der Frau in der Literatur des 19. Jahrhunderts, 'ethnicity' in der Literatur der Gegenwart) oder

1 repräsentative Auswahl aus dem Gesamtwerk eines bedeutenden Autors (z.B. Shakespeare, Dickens, Melville, T.S. Eliot, V. Woolf).  
Ein Prüfungsgebiet muss aus der englischen, ein anderes aus der amerikanischen Literatur sein.

- 2.3.3 Darüber hinaus auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von mindestens 2 Werken Shakespeares sowie einer angemessenen Zahl weiterer Werke aus den wichtigsten Epochen der englischen Literatur und der amerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Dabei muss die Literatur der Gegenwart angemessen vertreten sein. Kenntnis von Beziehungen zwischen der englischen und amerikanischen Literatur und der Literatur anderer Länder.
- 2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

### **3 Durchführung der Prüfung**

#### **3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren**

- 3.1.1 Die 1. Klausur (4-stündig) besteht ganz oder zum größten Teil aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische.
- 3.1.2 In der 2. Klausur (5-stündig) ist 1 literaturwissenschaftliche oder 1 sprachwissenschaftliche Aufgabe, ggf. auf der Grundlage eines Textes, zu bearbeiten, wobei Teile des Textes ins Deutsche zu übersetzen sind. Die Klausur ist in englischer Sprache abzufassen. Die Prüfer legen in Literatur- und Sprachwissenschaft jeweils bis zu 5 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Dabei sind sowohl die englische wie die amerikanische Literatur zu berücksichtigen. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit. Aus jedem Rahmenthema wird je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten. Die Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.
- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten. Zusätzlich kann eine Zeit von etwa 15 Minuten für die Einarbeitung in einen Text vorgesehen werden. Die Regelung erfolgt für alle Bewerber einer Universität einheitlich auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung.  
Die Prüfung erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. Es kann Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Hauptgebiet gewählt werden; in diesem Fall kommt dem Hauptgebiet etwa zwei Drittel der Prüfungszeit zu. Wird kein Hauptgebiet genannt, so werden Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft etwa gleich lang geprüft. Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebiete aus 2.2.1 und 2.3.2 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen. Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der

schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht. Die Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

## **Englisch – Beifach (S. 16-19)**

### **1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

- 1.1 Erfolgreiche Teilnahme an:  
[Anmerkung: alle Scheine müssen benotet sein]
- 1.1.1 sprachpraktischen Übungen im Grundstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins I (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)  
[Anmerkung 1: = 3 sprachpraktische Scheine aus dem Grundstudium]  
[Anmerkung 2: Essay Writing-Scheine gelten als sprachpraktische Scheine]
- 1.1.2 sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium im Umfang von 4 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins II (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)  
[Anmerkung: = 2 sprachpraktische Scheine aus dem Hauptstudium]
- 1.1.3 1 sprachwissenschaftlichen und 1 literaturwissenschaftlichen Proseminar
- 1.1.4 1 sprachwissenschaftlichen oder 1 literaturwissenschaftlichen Hauptseminar
- 1.1.5 1 landeskundlichen Lehrveranstaltung zu Großbritannien oder den Vereinigten Staaten von Amerika (Anrechnungen nach § 8 Abs. 3)
- 1.1.6 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C  
[Anmerkung: für das BF Englisch wird demnach kein fachdidaktischer Schein verlangt]
- 1.2 Ein mindestens dreimonatiger zusammenhängender Aufenthalt im englischen Sprachgebiet wird erwartet.

### **2 Anforderungen in der Prüfung**

- 2.1 Sprachbeherrschung  
Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache: Sicherheit in Lautbildung, Intonation und Betonung. Angemessener aktiver Wortschatz. Fähigkeit zur Umschrift englischer Wörter und Sätze nach den Regeln der International Phonetic Association. Sicherheit in Grammatik, Stilistik (Sprachebenen) und Idiomatik. Aus praktischen Gründen soll sich die Aussprache an der "Received Pronunciation" oder dem "General American" orientieren. Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen

## 2.2 Sprachwissenschaft

2.2.1 Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit, sie auf mindestens 1 für den Unterricht bedeutsamen Prüfungsgebiet der heutigen englischen Sprache (z.B. Wortbildung, Syntax des Verbs) anzuwenden. Kenntnis der Hauptelemente des heutigen Sprachsystems, vor allem in den Bereichen Phonetik, Phonologie; Morphologie; Wortbildung; Syntax; Semantik, Lexikologie; Textkonstitution; Pragmatik; Stilistik und Idiomatik. Kenntnis insbesondere der für den Unterricht bedeutsamen sprachwissenschaftlichen Grundlagen

2.2.2 Überblick über die Entwicklung der englischen Sprache seit dem 16. Jahrhundert. Kenntnis der Hauptunterschiede zwischen britischem und amerikanischem Englisch

## 2.3 Literaturwissenschaft

2.3.1 Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller (ggf. medienspezifischer), sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren

2.3.2 Überblick über die Epochen der englischen und amerikanischen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache. Vertiefte Kenntnis mindestens eines größeren Prüfungsgebietes:  
1 größerer Zeitabschnitt bzw. 1 Epoche (z.B. elisabethanische Zeit, Romantik, amerikanische Literatur der Kolonialzeit) oder  
1 literarische Hauptgattung in angemessener zeitlicher Eingrenzung (z.B. Lyrik der englischen Romantik, das zeitgenössische amerikanische Drama) oder  
1 themenorientierter Querschnitt (z.B. die Rolle der Frau in der Literatur des 19. Jahrhunderts, 'ethnicity' in der Literatur der Gegenwart) oder  
1 repräsentative Auswahl aus dem Gesamtwerk eines bedeutenden Autors (z.B. Dickens, Melville, T.S. Eliot, V. Woolf)

2.3.3 Darüber hinaus auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von mindestens 1 Werk Shakespeares sowie einer angemessenen Zahl weiterer Werke aus den wichtigsten Epochen der englischen Literatur und der amerikanischen Literatur seit dem 16. Jahrhundert, darunter mindestens jeweils 1 Epoche der englischen und der amerikanischen Literatur

2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

## 3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 2 Klausuren

3.1.1 Die 1. Klausur (4-stündig) besteht ganz oder zum größten Teil aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische.

3.1.2 In der 2. Klausur (5-stündig) ist 1 literaturwissenschaftliche oder 1 sprachwissenschaftliche Aufgabe, ggf. auf der Grundlage eines Textes, zu bearbeiten, wobei Teile des Textes ins Deutsche zu übersetzen sind. Die Klausur ist in englischer Sprache abzufassen.

Die Prüfer legen in Literatur- und Sprachwissenschaft jeweils bis zu 5 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben gestellt werden. Dabei sind sowohl die englische wie die amerikanische Literatur zu berücksichtigen. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit. Aus jedem Rahmenthema wird je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Zusätzlich kann eine Zeit von ca. 15 Minuten für die Einarbeitung in einen Text vorgesehen werden. Die Regelung erfolgt für alle Bewerber einer Universität einheitlich auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen, wobei Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft etwa gleich lang geprüft werden. Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebiete aus 2.2.1 und 2.3.2 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleibt außer Betracht.

Die Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

## Pädagogische Studien & Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

### Anlage B (S. 98-99)

### Pädagogische Studien

(Pädagogische/schulpädagogische und pädagogisch-psychologische Grundlagen)

Für Bewerber, die nicht Erziehungswissenschaft wählen, schließt das Studium für das Lehramt an Gymnasien auch die pädagogischen Studien ein, die unter Einbeziehung des Praxissemesters einen Gesamtumfang von 28 Semesterwochenstunden haben. Der erfolgreiche Abschluss der Pädagogischen Studien ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 5).

### 1 Voraussetzungen

1.1 Teilnahme an

1.1.1 1 Vorlesung bzw. Lehrveranstaltung zur Einführung in die Pädagogik/ Schulpädagogik

1.1.2 1 Vorlesung bzw. Lehrveranstaltung zur Einführung in die Pädagogische Psychologie

- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an  
2 Seminaren zur Vertiefung ausgewählter Problembereiche:
- Schule als Institution
  - Schule in ihrem sozial-kulturellen Umfeld
  - die Lehrkraft und ihre Kompetenzen
  - Strukturen und Organisationsformen von Lehr- und Lernprozessen

## 2 Anforderungen

Überblick über den "Arbeitsplatz Schule" zur Vorbereitung bzw. Nachbereitung des Praxissemesters. Klärung von Grundfragen zu den Themenbereichen gemäß 1.2", auch unter dem Aspekt der Gender-Thematik

## 3 Studienbegleitende Leistungsnachweise als Prüfungsleistung

Die Noten der Leistungsnachweise aus 1.2 werden im Verhältnis 1 : 1 zur Note über die Pädagogischen Studien zusammengefasst. Sie fließen in die Gesamtnote über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß § 16 Abs. 9 ein.

## Anlage C (S. 100-101)

### Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

Der erfolgreiche Abschluss des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 5).

Das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium wird von universitären Einrichtungen, die im Bereich Ethik forschen und lehren - z.B. den philosophischen und theologischen Fakultäten - in Zusammenarbeit mit den Fachwissenschaften angeboten. Die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen können in einem der genannten Bereiche, auch außerhalb der Fächerkombination des Bewerbers, absolviert werden.

## 1 Voraussetzungen

Erfolgreiche Teilnahme an

- 1.1 1 interdisziplinär ausgerichteten Lehrveranstaltung zu ethisch-philosophischen Grundfragen  
Inhalt z.B.:

- Wissenschaftstheoretisches Selbstverständnis der jeweiligen Fächer im Gesamtgefüge der wissenschaftlichen Disziplinen
- Ethische Dimensionen und Probleme von Wissenschaft und Forschung
- Grundlegende begriffliche Unterscheidungen der Ethik
- Bedeutende Theorien der Ethik

1.2 1 Lehrveranstaltung zu fach- bzw. berufsethischen Fragen

Inhalt z.B.:

- Ethische Dimensionen und Fragen des jeweiligen Fachs im Kontext der Bereichsethiken
- Grundlegende Ansätze und Methoden einer interdisziplinären angewandten Ethik
- Berufsethische Fragen
- Gesellschaftliche Bedeutung des jeweiligen Fachs

## 2 Anforderungen

- 2.1 In der Lehrveranstaltung gemäß 1.1 erworbene Kenntnis ethisch-philosophischer Grundfragen. Fähigkeit zur exemplarischen Bearbeitung ethischer und interdisziplinärer Fragestellungen und daraus sich ergebendes Verständnis der angewandten Ethik bzw. Bereichsethiken
- 2.2 In der Lehrveranstaltung gemäß 1.2 erworbene Argumentations- und Urteilsfähigkeit in Bezug auf exemplarische ethische Aspekte in den Fächern und Kompetenz zur Bearbeitung berufsethischer Fragestellungen

## 3 Studienbegleitende Leistungsnachweise als Prüfungsleistung

Die Noten der Leistungsnachweise gemäß 1.1 und 1.2 werden im Verhältnis von 1:1 zur Endnote über das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium zusammengefasst. Sie fließen in die Gesamtnote über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß § 16 Abs. 9 ein.